

Zeitschrift:	Schweizer Spiegel
Herausgeber:	Guggenbühl und Huber
Band:	11 (1935-1936)
Heft:	1
Artikel:	Die undemokratische Schweiz : die Ausbildung der städtischen Aristokratie in der Schweiz des 17. und 18. Jahrhunderts
Autor:	Gagliardi, Ernst
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1065796

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die undemokratische Schweiz

Die Ausbildung der städtischen Aristokratie

in der Schweiz des 17. und 18. Jahrhunderts

Von Ernst Gagliardi, Professor an der Universität Zürich

Illustration von Fritz Butz

Der demokratische Ursprung der Schweiz

Noch vor wenigen Jahren lautete das Urteil über die politischen Formen des 18. Jahrhunderts durchaus ablehnend. Die Zeit vor der französischen Revolution galt als Verfallsperiode, an der man kaum ein gutes Haar ließ. Solch summarische Verwerfung droht gegenwärtig

einer ebenso unverständigen Überschätzung Platz zu machen. Ein gewisser Verdruss an manchen Zuständen der Gegenwart mag dabei seine Rolle spielen. Demgegenüber gilt es jedoch zu zeigen, dass das Ancien Régime kulturell zwar Erstaunliches leistete, dass seine staatlichen Formen aber keineswegs als vor-

bildlich gelten dürfen. Der Hauptsache nach besteht das Urteil der vergangenen liberalen Periode vielmehr durchaus zu Recht: bei jener Aristokratisierung der gesamten Obrigkeiten handle es sich mindestens für die Schweiz vorwiegend um Verfallserscheinungen. Leistete der europäische Absolutismus im Zeitalter Ludwigs XIV. nämlich einst Gewaltiges für die Festigung des Staatsbewusstseins, fiel eben selbst dies für unser Land von vornehmerein weg um dessen unabänderlicher föderativer Struktur willen. Gerade dasjenige wurde gar nicht versucht, was sich anderswo während des 17. und 18. Jahrhunderts vollzog: der Zusammenschluss zur Einheit. Anläufe der Bundesreform scheiterten. Das einzige Ergebnis der Entwicklung blieb somit ein Prozess partikularistischer Umformung, inneren Erstarrens.

Die Eidgenossenschaft war ja während des 14. und 15. Jahrhunderts als demokratisches Staatswesen erwachsen: so ausgesprochen, dass «Schweizer sein» bei allen Nachbarn gleich viel bedeutete wie «frei sein».

Die Familienherrschaften

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bot der Bund indes das Bild einer unaufhaltsam sich vollziehenden sozialen Umwälzung dar. Die Rechtsgleichheit, die früher, wenn auch nicht in den Städten, so doch in den Ländern geherrscht hatte, wurde durch immer steigende Abschliessung nach aussen, durch Absonderung bevorrechteter Klassen nach innen ersetzt. War die Eidgenossenschaft noch im Spätmittelalter ein Gebilde gewesen, dessen künftige Grenzen keineswegs endgültig feststanden, dem durch Kriege, durch Eroberungen ganz unerwartete Möglichkeiten sich öffnen konnten, war davon seit der Glaubensspaltung keine Rede mehr. Weil das reformierte und das katholische Lager sich bis an die Zähne bewaffnet gegenüberstanden, weil gleichzeitig die umliegenden Staaten sehr viel einheitlicher und mächtiger geworden

waren, unterblieb seither jede künftige Ausbreitung. Nur Bern vermochte 1536 noch das Waadtland zu erobern. 1564 musste es jedoch die damals gleichfalls besetzten Gebiete südlich des Genfersees an den früheren Besitzer, den Herzog von Savoyen, zurückgeben. Der Höhepunkt auswärtiger Geltung, ja eigenen Bodenumfangs war ohne jede Frage überschritten.

Nach innen wirkte sich dies aus als Verengerung des Tätigkeitsbereiches. Hatte wenige Generationen früher noch volle Freizügigkeit geherrscht, war es möglich gewesen, sich für wenige Gulden in das Bürgerrecht sogar eines regierenden Ortes einzukaufen – man denke nur an Hans Waldmann –, kam das Bestreben jetzt vielmehr auf, den Kreis derjenigen zu schliessen, die Anteil am Nutzen des Regiments besassen. Seit die Städte ihr Kantonsgebiet zusammengekauft oder erobert hatten, seit nach Eroberung des Aargaus, des Thurgaus gemein eidgenössische Vogteien errichtet worden waren, bedeutete die Zugehörigkeit zur regierenden Klasse eben ein unter Umständen äusserst wervolles Vorrecht. Besonders Bern hatte einen Staat gebildet, der von Brugg bis in die Nähe Genfs reichte. Zahlreiche Landvogteien waren hier also zu vergeben. Die Geschlechter, die das Gemeinwesen zu solcher Bedeutung emporgehoben hatten, bezogen aus ihm deshalb grossenteils ihren Unterhalt. Die Aufnahme ins Bürgerrecht wurde darum hier wie anderswo erschwert. Immer stärker setzte sich die Auffassung durch, dessen Vorteile auf eine möglichst kleine Zahl Geniessender zu beschränken. Man suchte ärmere Bewerber fernzuhalten. Man forderte eine lange Niederlassungsfrist, ja man begann die Neuaufnahmen für kürzere oder längere Zeit ganz zu unterbrechen. In Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, die nie Zunftverfassungen besessen hatten, wuchsen deshalb stets ausgeprägter geschlossene Familienherrschaften heran: Patriziate, die sich in den erblichen Besitz der Macht durch

Selbstergänzung oder durch verwickeltes Wahlverfahren teilten. Immer deutlicher verwandelte sich die Stadtbürgerschaft in eine regierende Kaste. «Neubürger» begann man vom Regimente ganz ausszuschliessen. Zuletzt nahm man überhaupt keine weiteren Elemente mehr an. Die Gemeinwesen, die im 15., im beginnenden 16. Jahrhundert von Kraft geraudezu gestrotzt hatten, verfielen darum langsamer Erstarrung.

Das republikanische Gottesgnadentum

Solche Aristokratisierung der Regierungs- und Gesellschaftsformen war eine allgemein europäische Erscheinung. Für die Schweiz aber wog die Verwandlung bisher überwiegend demokratischer Zustände um so schwerer, als sie gleichzeitig einen Bruch mit der eigenen Vergangenheit bedeutete. Schon als die Orte 1415, nach Eroberung des Aargaus, die erste deutsche gemeineidgenössische Vogtei errichteten, fielen sie von den Grundsätzen ab, denen ihre Vereinigung das Leben dankte. Nun aber schachtelten sich innerhalb der herrschenden Stadtbürgerschaften, die sich von ihren Untertanen mit stets wachsender Einseitigkeit absonderten, z. T. wieder Patriziate ein. Solcherlei Neigung erscheint desto bezeichnender, weil sie in den demokratischen Landsgemeindekantonen, ja in den Untertanengebieten selber hervortrat. Die Bürgergemeinden öffneten sich nur noch selten und gegen hohe Einkaufsgebühren. Die Niedergelassenen aber waren nicht bloss von allen politischen Rechten und öffentlichen Gütern ausgeschlossen, sondern zugleich in ihrem Erwerb, im Grundbesitz, im Handel usw. unerträglich beengt. Eine grössere Zahl von Bürgern musste ja den Anteil jedes einzelnen an den fremden Pensionen, an allen sonstigen Vorteilen schmälern. Kauf oder Pachtung von Grundeigentum hatte überdies den Bodenpreis hinaufgetrieben – ebenso wie die freie Konkurrenz in Handwerk, Viehzucht, Handel und

Gewerbe die Monopolstellung der Bevorzugten zu erschüttern drohte.

Gleichzeitig stieg das Machtbewusstsein der Regierungen immer höher. Die unumschränkte Staatsgewalt, die in den benachbarten Monarchien triumphierte, kennzeichnete nun ebenso die schweizerischen Republiken. Aus den geschraubten Titulaturen, mit denen man sich gegenseitig bedachte, redet gleichzeitig jenes Gefühl der Unübertrefflichkeit, die gewissermassen auf der Überzeugung republikanischen Gottesgnadentums beruhte. Über Regierungshandlungen machte man den städtischen Bürgerschaften höchstens nachträgliche Mitteilung. Die Versuchung wurde deshalb stets grösser, den Privatvorteil der herrschenden Kaste Staatsinteressen voranzusetzen. Nicht bloss schloss man die Landbevölkerung von der Regierung, von den Ämtern, von höheren Offiziersstellen, vom Theologiestudium, d. h. von den geistlichen Pfründen, aus. Durch das Vorbehalten des Grosshandels wie der Fabrikation wurde in Zürich – teilweise auch zu Luzern, Basel, Schaffhausen – für die Städter überdies eine eigentliche Monopolstellung eingerichtet: unter Ausschaltung jeglicher Konkurrenz. Die von allen gewinnbringenden oder angesehenen Berufen abgesperrten Untertanen aber benachteiligte man rücksichtslos.

Der grosse Bauernkrieg des Jahres 1653 beseitigte solche Mißstände nicht, sondern verstärkte sie vielmehr. Der Umstand, dass die abhängigen Landschaften kaum ein einheitliches Programm besass – dass sie vielmehr recht zusammenhangslos lediglich einzelne Beschwerden geltend machten – dass die ganze Bewegung dann rasch entartete – bewirkte ihren baldigen Zusammenbruch. Von Umbau des Staates war sowenig die Rede, wie von politischem Ausgleich mit der städtischen Bevölkerung. Zwar schaffte man nach dem blutigen Niederschlagen des Aufstandes einzelne besonders schreiende

Missbräuche ab und beschloss gewisse Reformen. Trotz mancher Änderungen blieben die Zustände jedoch wie vor alters – ja, sie wurden eher noch schlimmer. Die Gegenwirkung gegen den herrschenden Absolutismus war gescheitert. Nur eine bescheidene Besserung der Verwaltung beruhigte die Erregung wenigstens für den Augenblick. Die Grundsätze des aristokratischen Regimes aber erschienen keineswegs verwandelt. Von irgendwelchem Beiziehen der tüchtigen Elemente aus der Bauernschaft zu Gesetzgebung und Justiz war nach wie vor nicht die Rede. Kaum, dass man einen besonders übermütigen oder tyranischen Landvogt strafte. Die Folge war, dass jene schleichenden Übel, die den Bauernkrieg hervorgerufen hatten, fortduerten. Innere Verbindung zwischen Stadt und Land, wie sie der heutige Staat zu schaffen sucht, kam nicht zu stande. Unabgeschwächt setzten sich alte Vorrechte fort. Zwar erfahren sie aus der Geschichte schweizerischer Gemeinwesen vielfach ihre Erklärung. Gegenüber den eigentlich erzeugenden Kräften der einstigen Bundesbildung aber bedeuten sie geradezu eine Verleugnung.

Das 18. Jahrhundert erscheint deshalb für die Schweiz, doch auch für ganz Europa, durch die Vorherrschaft privilegierter Stände bezeichnet. Schon das Beispiel des benachbarten Frankreich, dazu Eindrücke des Söldnerdienstes in fremden Heeren bestärkten die Neigung zum Absondern, zur Schichtung. Zwar brachen bald da, bald dort Gegenbewegungen hervor. Mit dem Genfer Rousseau erstand schliesslich ein Schriftsteller, der in seinem Buch über den «*Contrat social*», den «*Gesellschaftsvertrag*», demokratische Ideen wirkungsvoll zusammenfasste. Die tatsächlichen Zustände wurden durch solche Forderungen zunächst jedoch nicht geändert. Wohl stellte das Rousseausche Buch, über sein Jahrhundert weit hinausgreifend, in gewissem Sinne

die Bibel moderner Volksherrschaft dar. Vorerst wurden diese Schriften durch einzelne Schweizer Obrigkeitene indes verbrannt. Wenn eine Rebellion zu Genf 1782 die Aufnahme von 200 weiteren Familien ins Bürgerrecht erzwang, schlug das Dazwischenetreten französischer, sardinischer und bernischer Truppen die Bewegung noch im gleichen Jahre nieder. Erst die französische Revolution verhalf den Ideen zum Triumph, die aus der Fremde dann in die ursprüngliche Heimat zurückströmten.

Pensionen, Ämterkauf, Wahlbestechungen

Während das Bundesganze nun immer stärker auseinanderbröckelte, während die zugewandten Orte Wallis und Graubünden den Zusammenhang mit der Schweiz im engeren Sinne fast ganz verloren, gestaltete sich die Verteilung von Rechten und Pflichten dort stets einseitiger. Die Landsgemeindekantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell besassent wohl der Form nach ihre demokratischen Einrichtungen. Tatsächlich hatte sich der Zustand aber auch hier in ein Zerrbild verwandelt. Nicht bloss, dass diese Bauernrepubliken einer tyrranischen Demagogie anheimgefallen waren, so dass die Mehrheit die Minderheit jeweils ungescheut im Schrecken erhielt, in Furcht vor Vergehaltigung. Die Hintersassen, d. h. die am Orte nicht verbürgerten Niedergelassenen und die Untertanen blieben auch hier von allen politischen Rechten, vom Genuss öffentlicher Güter ausgeschlossen. Im Erwerb wurden sie zugunsten der vollberechtigten Bürgerschaft drangsaliert. Darüber hinaus aber begünstigten fremde Kriegsdienste sowie Pensionen das Entstehen einer wahren Söldneraristokratie, die sich selbst Übergriffe in die Befugnisse der Landsgemeinde erlaubte. Das Bürgerrecht betrachtete man als Vorrecht, das man mit möglichst wenigen zu teilen suchte. Erhebungen der Untertanen wurden blutig streng niedergeschlagen. Vor allem aber gewöhnte man sich, statt dem Staat et-

was zu leisten, von ihm nur zu empfangen. Die Verteilung der Bussen und fremden Pensionen, vor allem Wahlbestechungen, waren so allgemeine Sitte, dass man den Ämterkauf durch Aufstellung eines gesetzlichen Tarifs förmlich organisierte. Die einträglichen Stellen, besonders die Landvogteien wurden dem Meistbietenden zugewiesen, der sich dann an seinen Untergebenen schadlos hielt. Der Ertrag aber wurde gleich den Pensionen verteilt. In Zug, wo durch Bestechung alles zu erreichen war, zechten die Wähler 1760 vierzehn Tage lang auf Kosten zweier Kandidaten. In Glarus liess sich die Landsgemeinde für die Vogtei im Thurgau 7000 Gulden ausbezahlen!

Weit besser als in den nach uraltem Herkommen überlieferten Demokratien wurden die öffentlichen Angelegenheiten zwar in den Städtekantonen der Ebene besorgt. Die Alleingewalt der Räte nahm hier jedoch geradezu absolutistischen Charakter an. Unübersteigliche Kluft öffnete sich zwischen Regierungen und Untertanen. Der Bauer war zum erblich Abhängigen geworden. Ja, sogar innerhalb der Bürgerschaften vollzog sich teilweise die Scheidung zwischen regimentsfähigen Familien und blossen Niedergelassenen oder Neubürgern.

Im übrigen gestalteten sich die Verhältnisse freilich sehr verschieden. Aristokratischen Zunftstädten wie Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Zürich, in denen die Zünfte wenigstens ihr Wahlrecht für die Behörden behaupteten, standen reine Patrizierstaaten gegenüber wie Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn – in denen eine herrschende Minderheit durch Selbstergänzung der Räte sich im erblichen Besitze der Macht hielt. Allein der Unterschied war doch überwiegend nur ein solcher des Grades. Die Zürcher Bürgerschaft stand ihren bäuerlichen Untertanen in wirtschaftlichen Dingen mit weit schlimmerer Engherzigkeit gegenüber als das Berner Patriziat, das – weil es Handel und Industrie nicht als



Albert Häubi

Schlepper, Federzeichnung

standesgemäß betrachtete – den Erwerb seiner Untertanen förderte, statt ihn gleich jener durch Vorschriften oder Monopole zu schikanieren. Die gewerbe- und handeltreibende Mittelklasse, die dem Zürcher Staatswesen ihren Stempel aufdrückte, betrachtete die Landschaft eben wie eine Domäne, die der regierenden Bürgerschaft ein möglichst sorgenloses Dasein sichern solle. Von wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit war keine Rede. Trotz einsichtiger, rechtschaffener Verwaltung, trotz geringem Steuerdruck war der Bauer doch im Erwerb, in der freien Berufswahl, nebst zahllosem anderem stark zurückgesetzt. Alle einträglichen Ämter, die höheren Offiziersstellen, selbst in den Fremdenregimentern, ja die wissenschaftlichen Berufsarten: Pfarr- und Lehrstellen, die Advokatur und anderes blieben, wenn nicht gesetzlich, so doch tatsächlich der städtischen Bürgerschaft vorbehalten, ebenso Grosshandel und Industrie. Sowenig der Handwerker

auf dem Lande für die Stadt arbeiten oder seine Erzeugnisse dort verkaufen durfte, so wenig war dem Bauern gestattet, ein ihm in Zürich zugefallenes Haus für sich selber zu behalten. Baumwoll- und Seidenspinnerei oder -weberei durfte nur auf Rechnung von Stadtbürgern betrieben werden. Sogar die Beteiligung an einem Handels- oder Fabrikgeschäft war dem Landbewohner untersagt. Die Rohprodukte mussten ebenfalls in der Stadt angekauft werden – gerade wie im Umkreis von einer Stunde keine Krämer geduldet wurden.

Trat nun die Tendenz, Gewerbe und Handel in der Hauptstadt zu konzentrieren, zwar in Basel, Schaffhausen, Luzern, Freiburg ähnlich hervor, fehlte sie zwar in dem aristokratischen Musterstaate Bern. Wenn noch 1763 im Basler Grossen Rat der Antrag gestellt wurde, den Bauern die Käsebereitung zu verbieten, damit der Städter billigere Butter bekomme, hielten sich die Berner von solchen Anmassungen fern. Vielmehr förderte das regierende Patriziat Landwirtschaft und Gewerbe ohne derartige Monopolgelüste.

Die Gärung, die nicht bloss in dem unterworfenen Waadtland herrschte, sondern zeitweise sogar unter der eigenen Bürgerschaft, bewies jedoch, dass der Anschein satten Wohlbehagens trog, den fremde Reisende leicht gewannen. Hatte sich die tatsächliche Leitung der Dinge doch auf einen ganz kleinen Kreis Bevorrechteter zusammengezogen. Nicht bloss die zirka 7000 Niedergelassenen und 225 «ewigen Habitanten» – eine Art Halbbürger – waren samt ihren Nachkommen auf ewig vom Regiment ausgeschlossen. Von den 243 regimentsfähigen Geschlechtern, welche die Stadt 1787 zählte, gehörten nur 68 zu den wirklichen Regierenden. In dem 299 lebenslängliche Mitglieder zählenden Grossen Rat aber war die Unterbringung der nächsten Verwandten eine solche Selbstverständlichkeit, dass man vor dem Wahltag jeweils Heiraten in Menge daraufhin abschloss. Über den kleineren

Familien mit geringerem Anteil am Regiment schwiebte daher ständig das Schicksal des Ausschlusses. Erbittertes Intrigieren – schlimmer als an jedem Fürstenhof – begleitete deshalb die Herrschaft einer Kaste, die den Staat wie ihr Privateigentum verwaltete.

Schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte der damalige englische Gesandte Stanyan die Schweizer Aristokratie mit auf die Spitze gestellten Pyramiden verglichen, die beim ersten heftigen Stoss von innen oder von aussen her umfallen müssten. 80 Jahre lang war dies lang befürchtete Ereignis ausgeblieben. Als es mit der Besiegung Berns am 5. März 1798 dann wirklich eintrat, stürzte auch das eidgenössische Ancien Régime ins Bodenlose. Ein halbes Jahrhundert lang war nötig, bis die hierdurch erwachsende abweichende politische Richtung sich festigte. Indem sie an demokratische Überlieferungen älterer Schweizergeschichte wieder anknüpfte, strich sie jene aristokratische Ordnung der Dinge vollends aus. Sache der Zukunft wäre es, mannigfache Vorzüge zu beleben: das Kulturvolle, wie es vor allem der Aufklärungsepoke eigentlich war. Verfassungsformen sind ja nur das Gerippe des Staates. Auch aus dem 18. Jahrhundert könnte viel Anziehendes, viel Lebensberechtigtes die Nachwelt bereichern. Überdies kann die Regierungsgewalt auch in der wirklichen Demokratie niemals durch die Gesamtheit ausgeübt, sondern lediglich nach ihrer Richtung bestimmt werden, ebensowenig freilich durch die Herrschaft einer einzelnen Partei, sofern der Staat auf die Dauer nicht Schaden erleiden soll. Mag das aristokratische Zeitalter unserer Vergangenheit im einzelnen noch so viel Reizvolles an künstlerischen Werten geschaffen haben: Die Einrichtungen des Gemeinwesens als solche gehören jedoch endgültig der Vergangenheit an. Keine irgendwie gestaltete Wendung künftigen eidgenössischen Schicksals vermöchte sie jemals wieder zu erneuern.